



## Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	022.32; 022.15; 062.04.041	VA 64/2018	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	5.	nichtöffentlich	14.11.2018
Rat der Stadt Norderney	16.	öffentlich	12.12.2018

### Bestimmung der Wahlleitung für die Direktwahl 2019

#### Sachverhalt

Für einzelne Direktwahlen wird keine selbstständige Wahlleitung berufen. Vielmehr ist gemäß § 45 c in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) der Bürgermeister kraft Amtes Gemeindevahlleiter. Stellvertreter ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 NKWG sein Vertreter im Amt.

Bewirbt sich der Bürgermeister aber für die Direktwahl, muss der Rat einen neuen Wahlleiter gemäß § 9 Abs. 3 NKWG berufen, denn nach § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleitung sein. Auch tritt an seine Stelle nicht ohne weiteres sein allgemeiner Vertreter.

Der Rat kann als Wahlleitung im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Bedienstete der Gemeinde auswählen. Anlässlich vergangener allgemeiner Direktwahlen wurden der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters vom Rat zum Gemeindevahlleiter und der Leiter des Fachbereiches „Bürgerdienste“, als für die Durchführung der Wahl zuständigem Mitarbeiter, zu seinem Stellvertreter berufen.

Geht aus dem Beschluss des Rates zur Berufung einer Wahlleitung nicht ausdrücklich hervor, dass diese nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, so wäre sie mangels ausdrücklicher Regelung für unbeschränkte Zeit berufen. Um das zu verhindern, wäre eine zeitliche Beschränkung vorzusehen.

Nach der Bestimmung des Wahltages sind der Name und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekanntzumachen (§ 7 Abs. 1 NKWO). Zudem sind deren Name und Dienstanschrift auch dem Landkreis mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

Erste Amtshandlungen wären:

- Spätestens am 120. Tag vor der Wahl (26.01.2019, falls dem 26.05.2019 als Wahltag zugestimmt werden sollte) der Erlass der Wahlbekanntmachung gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG. Diese Wahlbekanntmachung beinhaltet den Tag der einzelnen Direktwahl und den Tag einer etwaigen Stichwahl. Zugleich wird zur Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert und die Zahl der erforderlichen (Unterstützungs-)Unterschriften für die Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3) öffentlich bekanntgegeben.

- Auch wenn der Wahlausschuss nicht neu zusammengestellt werden muss (s. § 45 c NKWG), so sind evtl. zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitglieder durch die Wahlleitung zu ersetzen.

Gemäß Vorgenanntem wird vorgeschlagen, den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zum Gemeindevahlleiter und den Leiter des Fachbereiches „Bürgerdienste“ zu seinem Stellvertreter zu berufen. Diese Berufungen gelten bis zum Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin/des neuen Bürgermeisters, also bis zum 31.10.2019.

### Finanzielle Auswirkungen

- Nein  
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen  
(Beschaffungs-Herstellungskosten)  
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten  
 Einmalig  
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: \_\_\_\_\_

### Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja  
 Nein

Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 NKWG werden der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Herr Holger Reising zum Gemeindevahlleiter und Herr Stadtamtsrat Jürgen Vißer zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter berufen. Ihre Berufung gilt bis zum 31.10.2019.

Norderney, 25.10.18

Der Bürgermeister

(Ulrichs)